

**G S D**Gesellschaft für Shiatsu
in Deutschland

SATZUNG DER GSD

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Shiatsu in Deutschland“. Der Sitz ist in Hochheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter Nr. VR 4093 eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“.

2. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereines ist es, die Kenntnis über Shiatsu in Deutschland zu fördern und zu verbreiten, sowie die beruflichen Interessen seiner Mitglieder umfassend wahrzunehmen.

2.1. Ziel des Vereins ist

- die Förderung der Kommunikation der Shiatsu-Praktiker:innen;
- als Berufsverband die Definition und Verbreitung eines eigenständigen Berufsbildes der Shiatsu-Praktiker:innen;
- die Förderung der Zusammenarbeit der Shiatsu-Ausbildungs-Institute;
- die Förderung qualifizierter Ausbildungen zum/zur Shiatsu-Praktiker:in in Deutschland;
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der verschiedenen nationalen Shiatsu-Verbände;
- die Hinführung zu einem umfassenden Gesundheitsbewusstsein durch: Öffentlichkeitsarbeit und Information von Fachleuten, Laien und Institutionen durch Seminare, Workshops, Kurse, Kongresse und Fortbildungen.

2.2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.4. Der Verein darf keine Person, die mit Verwaltungsaufgaben oder sonstigen Aufgaben betraut ist, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



G S D

Gesellschaft für Shiatsu
in Deutschland

2.5. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Zielsetzung, die Ausübung, Forschung oder Lehre von Shiatsu zu fördern.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Es gibt vier Arten von Mitgliedschaft:

- aktive Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Mitglieder in Ausbildung
- Ehrenmitglieder

3.2. Fördernde Mitglieder und Mitglieder in Ausbildung sind passive Mitglieder. Zum Erwerb der aktiven und passiven Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, über dessen Annahme der Vorstand durch schriftlichen Beschluss entscheidet. Alle Gründungsmitglieder sind aktive Mitglieder. Weitere Voraussetzung für den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft ist der Abschluss einer qualifizierten Ausbildung zum/zur Shiatsu-Praktiker:in im Sinne der Zusatzerklärung Anhang A oder die Zulassung durch die Aufnahmekommission des Vereins.

3.3. Die aktiven Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und können innerhalb des Vereins Aufgaben, Pflichten und Positionen übernehmen. Ferner haben sie das Recht, alle Angebote des Vereines zu den jeweilig geltenden Bedingungen zu nutzen und zu genießen.

3.4. Passive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein. Sie haben das Recht, die Angebote des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen zu nutzen und zu genießen. Passive Mitglieder haben, soweit es sich um natürliche Personen handelt, das aktive und passive Wahlrecht. Aus ihrer Gruppe können jeweils bis zu zwei Vorstandsmitglieder als Beisitzer:innen in den Gesamtvorstand und als Stellvertreter:innen in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

3.5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand hervorragende Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und andere, um die Förderung des Vereins besonders verdiente Personen ernennen, die durch die aktiven Mitglieder hierzu vorgeschlagen werden. Die Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht und sind von Beitragszahlungen befreit.



G S D

Gesellschaft für Shiatsu
in Deutschland

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitgliedes oder - im Falle einer juristischen Person - mit deren Auflösung;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

4.2. Der freiwillige Austritt ist jährlich zum Ende des Kalenderjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

4.3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund ist gegeben, falls ein Mitglied gegen die Satzung einschließlich der Zusatzerklärung Anhang B (nicht Bestandteil der Satzung) verstößt oder gegen die Interessen des Vereins handelt, oder wenn ein Mitglied seinen rückständigen Beitrag nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt.

4.4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Gründungsversammlung - später der Mitgliederversammlung - festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu zahlen. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft zahlen neu hinzugekommene Mitglieder quartalsanteilmäßig.

4.5. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 31.3. eines Jahres fällig und werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben.

5. Organe

5.1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter:innen, die zugleich Kassierer:in und Schriftführer:in sind.

Der Gesamtvorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich dem Geschäftsführenden Vorstand und drei Beisitzer:innen.



G S D

Gesellschaft für Shiatsu
in Deutschland

Zusätzlich haben zwei vom Gesamtvorstand bestimmte Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle Sitz ohne Stimme, sowohl im Geschäftsführenden Vorstand wie auch im Gesamtvorstand.

5.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den erste/n Vorsitzende(n) oder dessen/deren 2 Stellvertreter:innen jeweils allein vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne von §26 BGB.

5.3. Der Gesamtvorstand richtet einen Verwaltungssitz ein und gibt sich eine Vorstandsordnung.

5.4. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder sich mit einer schriftlichen Beschlussfassung einverstanden erklärt haben.
Die vom Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden oder einer Stellvertreter:in zu unterzeichnen.
Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5.5. Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands damit einverstanden sind.
Die vom Geschäftsführenden Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden oder einer Stellvertreter:in zu unterzeichnen.
Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5.6. Die Tätigkeit im Vorstand wird ehrenamtlich ausgeübt. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen sowie auf eine Aufwandsentschädigung. Werden Mitglieder für sonstige Aufgaben ehrenamtlich oder auf andere Weise tätig gilt für sie Satz 2 sinngemäß. Näheres regelt die Vorstandsordnung.

5.7. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

5.8. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder anderen Gremien zugeordnet sind.
Die Verantwortungs- und Aufgabenverteilung zwischen dem/der Vorsitzenden und den beiden Stellvertreter/innen wird in der Vorstandsordnung geregelt.
Der Geschäftsführende Vorstand ist dem Gesamtvorstand rechenschaftspflichtig.



G S D

Gesellschaft für Shiatsu
in Deutschland

5.9. Der Gesamtvorstand berät und entscheidet die Grundrichtungen der Verbandspolitik, den Jahreshaushalt, Struktur- und Personalfragen.

5.10. Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5.11. Zwei Kassenprüfer:innen haben die Aufgabe, die Richtigkeit des Jahresabschlusses, die Nachvollziehbarkeit der Rechnungslegung, die Vollständigkeit der Rechnungslegung, die Vollständigkeit der Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung zu prüfen und festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

6. Mitgliederversammlung

6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter:innen unter Übersendung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuberufen, wenn ein Zehntel der aktiven Mitglieder dies verlangt. Der Ort der Tagung wird vom Vorstand bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann entweder real, virtuell oder hybrid (real und online zu gleicher Zeit) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Absatz 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe ist nicht zulässig.

6.2. Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl und Abberufung des/der Vorsitzenden, der Stellvertreter/Innen und der drei Beisitzer/innen des Gesamtvorstandes in getrennten Wahlgängen;
- b) die Entlastung von Geschäftsführendem Vorstand und Gesamtvorstand;



G S D

Gesellschaft für Shiatsu
in Deutschland

- c) die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge;
- d) die Wahl der beiden Kassenprüfer/Innen;
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Liquidatoren.

6.3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter:in geleitet.

6.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

6.5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins notwendig. Eine Veränderung des Vereinszweckes kann per Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

7. Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

7.1. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiter:in sowie einem weiteren als Schriftführer:in fungierenden Vorstandsmitglied, zu unterschreiben.

8. Auflösung des Vereins

8.1. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.



G S D

Gesellschaft für Shiatsu
in Deutschland

Anhang A

Kriterien der Gesellschaft für Shiatsu in Deutschland für eine qualifizierte Shiatsu-Ausbildung

Eine von der Gesellschaft für Shiatsu in Deutschland als qualifiziert anerkannte Shiatsu-Ausbildung muss ein Shiatsu vermitteln, das folgender allgemeiner Definition entspricht: Shiatsu ist eine ganzheitliche Behandlungsweise, die der Theorie und Praxis der traditionellen japanischen und chinesischen Medizin entstammt. Ihr Ziel ist es, den Selbstheilungs- und Wachstumsprozess eines Menschen durch Berührung zu fördern. Diese Berührung versteht den Zustand eines Menschen und damit Gesundheit und Krankheit in Körper, Geist und Seele als Ausdruck energetischer Gleichgewichte und Ungleichgewichte. Durch Arbeit mit dem Körper strebt sie deren Harmonisierung an. Dabei setzt sie überwiegend eine dem Shiatsu eigene Druckpunktmethode mit tiefgehender Wirkung ein. Eine als qualifiziert einzustufende Shiatsu-Ausbildung soll außerdem folgende Ziele erreichen:

1. Sie soll ein tiefgehendes Verständnis von Shiatsu, seinen Möglichkeiten und Grenzen vermitteln, wie auch die Fähigkeiten, über dieses Verständnis zu reflektieren und zu kommunizieren.
2. Sie soll die Lernenden mit ihrem eigenen Körper wie auch dem menschlichen Körper allgemein und seinem energetischen Ausdruck vertraut machen. Absolventen sollen damit vertraut sein, den Menschen in der spezifischen Art des Shiatsu zu berühren.
3. Sie soll die Fähigkeit vermitteln, über einen ganzheitlichen shiatsu-spezifischen Befund, die psychische und physische Situation eines Menschen in wichtigen Zügen zu erfassen und diesen Eindruck in eine spezifische Behandlung umsetzen zu können.
4. Sie soll die Absolventen in die Lage versetzen, ihre Klienten bei längeren Behandlungsserien in ihrer Entwicklung zu begleiten.
5. Sie soll ihren Schülern die Fähigkeit vermitteln, sich nach Abschluss der Ausbildung in ihrer Shiatsu-Praxis selbständig weiterzuentwickeln. Weitere formale und inhaltliche Kriterien werden von der Ausbildungskommission der Gesellschaft für Shiatsu in Deutschland entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsstand von Shiatsu festgelegt.

**G S D**Gesellschaft für Shiatsu
in Deutschland

Anhang B

Richtlinien für die Mitglieder der Gesellschaft für Shiatsu in Deutschland

Die Mitglieder der Gesellschaft für Shiatsu in Deutschland (im folgenden GSD) verpflichten sich, folgende Richtlinien zu beachten:

Verhalten gegenüber Klienten

Das Wohl und die Gesundheit ihrer Klienten ist das Anliegen der Mitglieder der GSD. Sie behandeln ihre Klienten nach bestem Wissen und Gewissen und bieten Shiatsu nur an, wenn sie es im einzelnen Fall für angebracht halten. Sie achten die Persönlichkeit ihrer Klienten. Sie behandeln sie nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung (Kinder mit der Zustimmung der Eltern oder des Vormundes). Sie behandeln alle Informationen, die sie über ihre Klienten erhalten, streng vertraulich und geben sie nur mit ausdrücklicher Einwilligung ihrer Klienten weiter. Dies gilt auch für den Fall der Übergabe an andere Shiatsu-Praktiker:innen. Die Mitglieder der GSD wenden nur Behandlungsmethoden und -techniken an, die sie beherrschen und verantworten können. Sie kennen und akzeptieren ihre eigenen Grenzen und die des Shiatsu. Bei ihrer Tätigkeit beachten sie die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die für Heilberufe. Sollten sie aufgrund ihres Wissens andere Behandlungsarten für sinnvollvoller halten als Shiatsu, werden sie, insofern sie diese andere Behandlungsart nicht selber qualifiziert ausüben, ihre Klienten an andere, in diesen Methoden erfahrene Therapeut:innen, Praktiker:innen und Behandler:innen weiterleiten. Sie streben zu diesem Zweck eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Shiatsu-Praktiker:innen innerhalb und außerhalb der GSD und allen anderen um Krankheitsvorbeugung, Gesunderhaltung und Gesundheitsgestaltung bemühten Personen an. Sie bezeichnen ihre Arbeit nur dann als Shiatsu, wenn sie der allgemeinen Definition von Shiatsu entspricht.

Auftreten in der Öffentlichkeit

Mitglieder dürfen bei ihrem Auftreten nach außen einen Zusammenhang zwischen der GSD und ihrer/seiner Shiatsu-Praktiker:innentätigkeit, Shiatsu-Lehrtätigkeit oder Shiatsu-Ausbildungstätigkeit nur dann herstellen, wenn sie nach den Richtlinien der GSD von dieser als Shiatsu-Praktiker:in, Shiatsu-Lehrer:in oder Shiatsu-Ausbildungsinstitut anerkannt sind.

Die Mitglieder der GSD bemühen sich, durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit, gegenüber ihren Klienten sowie untereinander das Ansehen von Shiatsu zu fördern. Sie achten darauf, dass ihre Behandlungsräume eine würdige Umgebung für Shiatsu darstellen. Sie beachten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Einrichtung und das Betreiben solcher Räume. Sie schenken ihrer Körperhygiene Beachtung und behandeln in einfacher und sauberer Kleidung, die ihrem professionellen Verständnis von Shiatsu entspricht. Das von ihnen geforderte Honorar bleibt der tatsächlich erbrachten Leistung und dem zeitlichen Aufwand angemessen.



G S D

Gesellschaft für Shiatsu
in Deutschland

Shiatsu und Schulmedizin

Shiatsu soll zu keiner Zeit als Alternative zur Schulmedizin angeboten werden, vielmehr als eine wertvolle Ergänzung. Die Mitglieder der GSD werden ärztliche Verordnungen weder in Frage stellen, noch ihren Klienten raten, sie nicht zu befolgen. Sie verordnen keine medizinischen Therapien irgendwelcher Art, wenn sie nicht auf Grund ihrer Ausbildung hierfür qualifiziert sind. Liegt bei einem Klienten eine ernstzunehmende Erkrankung im Sinne der Schulmedizin vor, so werden die Mitglieder der GSD entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu einer schulmedizinischen Behandlung raten.

Lehrtätigkeit

Mitglieder der GSD, die als Shiatsu-Lehrer:innen tätig sind, gehen verantwortungsvoll mit der Macht um, die ihnen durch das Vertrauen ihrer Schüler:innen verliehen wird. In den von ihnen angebotenen Shiatsu-Kursen wird überwiegend Shiatsu unterrichtet. Das angebotene Shiatsu deckt sich mit der allgemeinen Definition von Shiatsu der GSD. Die Inhalte der Seminare/des Unterrichts stimmen mit den jeweiligen Ankündigungen überein. Mitglieder der GSD streben als Lehrer:innen wie auch als Schulen jederzeit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Shiatsu-Lehrer:innen und Ausbildungsinstitutionen an.

Werbung

In der Werbung der Mitglieder der GSD für Shiatsu-Behandlungen (insofern diese nach den jeweiligen berufsständischen Richtlinien zulässig ist), Shiatsu-Kurse und –Ausbildungen soll kein anderes Bild von Shiatsu entstehen als es in der allgemeinen Definition von Shiatsu der GSD entworfen wurde. Eine solche Werbung soll nicht marktschreierisch sein, soll Shiatsu in der Öffentlichkeit nicht in Misskredit bringen und soll keine Heilung versprechen. Sie zieht weder direkt noch indirekt negative Vergleiche zu anderen Shiatsu-Praktiker:innen, -Lehrer:innen oder –Schulen.

Vorgehen bei Klagen gegen ein Mitglied

Sollten dem Vorstand der GSD Klagen zugetragen werden, die auf Nichtbeachtung dieser Richtlinien durch ein Mitglied hinweisen, so hat der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Kommission das Recht, das betreffende Mitglied zu befragen. Die Mitglieder verpflichten sich in diesem Zusammenhang, dem Vorstand oder der von ihm beauftragten Kommission bereitwillig Auskunft zu erteilen. Sollte der Vorstand oder eine von ihm eingesetzte Schiedskommission zu dem Schluss kommen, dass die Vorwürfe berechtigt sind, so kann er

a) von dem betreffenden Mitglied

- eine Änderung der beklagten Verhaltensweise,
- eine Entschuldigung,
- ein Aufkommen für entstandene Schäden,
- oder ein anderes, die entstandene Situation klärendes Verhalten fordern;



G S D

Gesellschaft für Shiatsu
in Deutschland

b) das betreffende Mitglied aus der GSD ausschließen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die betreffende Person innerhalb von 90 Tagen Einspruch erheben. In einem solchen Fall muss eine Vorstandssitzung bzw. eine Sitzung der eingesetzten Schiedskommission einberufen werden. Diese wird von einer Person geleitet, die das Vertrauen sowohl des Vorstandes als auch des betroffenen Mitgliedes besitzt. Gegen den Spruch der Kommission ist kein Einspruch möglich.